

§ 1 Geltungsbereich

1.
Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, einschließlich der Lieferung von Waren.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2.
Sämtliche Vereinbarungen die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit Werk- oder Dienstverträgen getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

1.
Der Besteller ist an sein Angebot für den Abschluss eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages **3 Wochen** gebunden.

Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb dieser **3 Wochen** schriftlich oder dadurch annehmen, dass die Lieferung innerhalb dieser Frist ausgeführt wird.

2.
Die in einer von uns mit dem Besteller vereinbarten Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

3.
Sofern von uns mit dem Besteller keine Leistungsbeschreibung vereinbart wird sind wir berechtigt, eine Leistungsbeschreibung über die von uns zu erbringenden Leistungen zu erarbeiten.

Diese Leistungsbeschreibung werden wir dem Besteller übermitteln.

Durch sie werden die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend festgelegt, sofern der Besteller nicht innerhalb 1 Woche ab Absendung der Leistungsbeschreibung widerspricht.

4.
Der Besteller ist nicht befugt, unsere Lieferungen und Leistungen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder nach Kanada auszuführen.

Er verpflichtet sich uns von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen uns dadurch begründet sind, dass er diesen Lieferausschluss missachtet.

§ 3 Preise – Zahlungen

1.
Unsere Preise bestimmen sich, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes schriftlich vereinbart wird, zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich von Verpackungs- und Frachtkosten und zuzüglich der Kosten von Nebenleistungen (TÜV-Abnahme etc.)

2.
Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird der vereinbarte Preis wie folgt zur Zahlung fällig:

- 1/3 bei Vertragsschluss

- 1/3 bei Beginn der Auftragsdurchführung durch uns
- 1/3 bei Lieferung.

Ab Fälligkeit schuldet der Besteller Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz.

3.
Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Ausgenommen hiervon sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers.

4.
Falls zwischen der Bestellung der Lieferung mindestens 4 Monate liegen und sich in dieser Zeit die gesetzliche Mehrwertsteuer ändert oder Lohn- oder Materialpreiserhöhungen eintreten, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise an die Veränderungen anzupassen.

§ 4 Lieferzeit

1.
Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

2.
Stellt der Besteller uns von uns für ihn zu bearbeitende Güter, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht zur Verfügung oder erfüllt er eine sonstige Verpflichtung zur Mitwirkung trotz schriftlicher Aufforderung und nachdem wir ihn nochmals unter Setzung einer Frist von mindestens **3 Tagen** zur Erfüllung gemahnt haben, nicht, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und zusätzlich Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten Nachfrist zur Abnahme berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Schadensersatz beträgt pauschal 20 % des jeweiligen Auftragswertes, sofern der Besteller nicht nachweist, dass unser Schaden im Einzelfall geringer ist.

Wir sind berechtigt, darüber hinaus gehende Schäden geltend zu machen.

3.
Befindet sich der Besteller mit einer fälligen Zahlung aus der Geschäftsverbindung im Rückstand, sind wir berechtigt, die Bearbeitung sämtlicher Aufträge dieses Bestellers solange einzustellen, bis der Rückstand getilgt ist.

Vereinbarte Bearbeitungszeiten verlängern sich entsprechend.

Für die durch diese Verzögerung eintretenden Schäden des Bestellers tragen wir keine Haftung.

4.
Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

5.
Wir haften bei Verzögerung unserer Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines unseres Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In anderen Fällen der Verzögerung unserer Leistung wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 15 % des Auftragswertes begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 5 Gewährleistung – Haftung

1.

Der Besteller ist verpflichtet unsere Leistung unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und uns festgestellte Mängel innerhalb von **3 Tagen** anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn es liegt ein Mangel vor, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige innerhalb von **3 Tagen** nach der Entdeckung an uns gemacht werden.

Anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

2.

Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – **6 Monate**, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln **1 Jahr**.

Dies gilt entsprechend, wenn wir eine gebrauchte Sache umarbeiten.

Soweit eine neue oder neu herzustellende Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – **1 Jahr**.

3.

Die für Schadensersatzansprüche nach Absatz 2 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage.

Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.

4.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:

a)

Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;

b)

die Verjährungsfristen geltend für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

5.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

6.

Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

7.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen, unberührt.

8.

Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen dritten Versuch gegeben.

Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

9.
Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass Maschinen und Geräte – bei denen unsere Leistung Verwendung findet – frei von Mängeln sind und die Sicherheitsanforderungen einhalten, soweit dies nicht auf Mängel unserer Leistung zurückzuführen ist.

Wir haften nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haften wir nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder Satz 2 gegeben ist.

10.
Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 9. gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 4 Ziffer 5.

11.
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1.
Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2.
Nimmt der Besteller Überarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für uns.

Wird das Vorbehaltsgut mit in unserem im Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neu erstehenden Sache im Verhältnis des Wertes des von uns gelieferten Vorbehaltsguts zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Gleiches gilt, wenn eine von uns bereit gestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird.

Ist nach der Vermischung die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet er sich uns das anteilige Miteigentum zu übertragen.

In jedem Fall verwahrt der Besteller unser Alleineigentum und/oder Miteigentum für uns.

3.
Verarbeiten wir vom Besteller bereit gestellte Teile oder nehmen Umbildungen daran vor, so werden wir Miteigentümer an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von uns erbrachten Leistungen und Lieferungen zum Wert der bereit gestellten Teile.

Auf dieses Miteigentum findet der vorstehende Absatz 2 Anwendung.

4.
Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen.

Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der von uns in Rechnung gestellten Preise, der dem Liefergegenstand entspricht.

Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5.
Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Dem Besteller steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

6.
Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

Mit dem Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits vor, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich erklären.

§ 7 Pfandrecht

Sofern wir kein Alleineigentum am Liefergegenstand haben wird vereinbart, dass wir wegen der Forderung aus dem den Liefergegenstand betreffenden Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Liefergegenstand erwerben.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch für Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, sofern sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur insoweit, als diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 8 Sonstiges

1.
Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

2.
Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen), sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns geschlossenen Verträgen, ist Rohrdorf.

3.
Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

4.
Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Stand: 06/2011